

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 211-220

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 211.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Röver.

Der Antragsteller hatte folgenden „Selbständigen Antrag“ eingebracht:

„Die Regierung ist anzuweisen, die Bürgermeister der Städte Brake und Oldenburg darauf aufmerksam zu machen, daß der Verkauf der kommunalen Gas- und Elektrizitätswerke in der getätigten oder beabsichtigten Form rechtsgültig ist.“

Für die Beurteilung der durch den Antrag berührten Frage können angezogen werden die Bestimmungen der Gemeindeordnung unter Artikel 22 e, f, g und Artikel 42. Diese lauten:

„Artikel 22: Insbesondere ist die Gemeindevertretung berechtigt bzw. verpflichtet: 3. zu beschließen über:

- e) Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten für die Gemeinde,
- f) Verminderung des Gemeindevermögens und Veränderung seiner Bestandteile,
- g) Übernahme bleibender Verbindlichkeiten für die Gemeinde und Vermehrung der Schulden derselben.“

Diese Bestimmungen müssen jedoch mit dem Artikel 42 korrespondieren bzw. in Einklang stehen. Der Artikel 42 lautet:

§ 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, den vorhandenen Bestand ihres Vermögens (Stammvermögen) an Immobilien, Kapitalien und Berechtigungen unvermindert zu erhalten und veräußerte Bestandteile desselben durch andere Ertrag gewährende Objekte sofort oder mindestens allmählich nach näher festgestelltem Plan zu ersetzen.

Dagegen ist eine Veränderung einzelner Teile des Stammvermögens gestattet, wenn nur der Gesamtwert und die Ertragsfähigkeit desselben nicht verringert werden.

Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen usw. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

§ 2. Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden sind ohne Angriff des Stammvermögens zu

tilgen und ist zu diesem Zwecke für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen.

§ 3. Abweichungen von diesen Vorschriften können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden. Letzteres ist insbesondere befugt, Grundsätze darüber aufzustellen, nach denen für kleinere Grundstücke erleichternde Vorschriften gelten.

Der Antrag des Abg. Röver wurde im Ausschuß mit dem Regierungsvertreter beraten. Von dem letzteren wurde der Standpunkt vertreten, daß die beregte Frage zur Verwaltungskompetenz des Ministeriums des Innern als Aufsichtsbehörde gehöre und von diesem nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung geprüft und entschieden werde. Erst nachdem die Beschlüsse der Gemeindevertretung durch die Gemeindeverwaltung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht würden, könne geprüft werden, ob den Bestimmungen des Artikels 42 §§ 1 und 2 Rechnung getragen sei oder § 3 Anwendung finde.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Broschko, Brendebach, gr. Beilage, Dannemann, Dohm, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-D., Sante, Themann, Weyand, Wittje, schließt sich der Stellungnahme des Regierungsvertreters an. Sie stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle den „Selbständigen Antrag“ des Abgeordneten Röver durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Der Abgeordnete Hobbie stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des „Selbständigen Antrags“ des Abgeordneten Röver.

Der Abgeordnete Hasckamp hat sich bei beiden Anträgen der Stimme enthalten.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer-Oldenburg.

Anlage 212.

Dringlicher selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden umgehend davon Mitteilung zu machen, mit welchen Beträgen an

Wohnungsbaudarlehn diese für das Rechnungsjahr 1930/31 mindestens zu rechnen haben, und die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zu ermächtigen, Bürgschaften in Höhe dieser Beträge zu übernehmen.

Dr. Schulte.

Unterstützt durch: Eckholt, Meyer-Solte, Wempe, Göhrs, Rohr.



Begründung.

Durch die verspätete Beschlussfassung des Landtages in vorstehender Angelegenheit gelangen die Darlehn mit Rücksicht auf die Bauzeit zu spät an die Darlehnsnehmer. Es ist zu berücksichtigen, daß infolge des guten Wetters die meisten Reparaturarbeiten und Neubauten, mit denen sonst das Baugewerbe im kommenden Frühjahr beschäftigt worden wäre,

bereits erledigt worden sind. Wenn daher die staatlichen Baudarlehn nicht schnellstens zur Verfügung gestellt werden, droht eine größere Erwerbslosigkeit in diesem Gewerbegebiet; andererseits ist den zuständigen Behörden mehr Zeit gegeben, die gestellten Anträge auf Gewährung von Baudarlehn zeitig zu bearbeiten.

Anlage 213.

Bericht

des Ausschusses III zum dringlichen selbständigen Antrag des Abgeordneten Dr. Schulte, betreffend Wohnungsbaudarlehen.

Durch den Antrag soll die Regierung veranlaßt werden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden umgehend davon Mitteilung zu machen, mit welchen Beträgen an Wohnungsbaudarlehen diese für das Rechnungsjahr 1930/31 zu rechnen haben. Ferner sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt werden, Zwischenbürgschaften für die Baudarlehen zu übernehmen für die Zeit, bis es gelingt, die Gelder seitens des Staates bereitzustellen.

Zum 1. Teil des Antrages erklärt der Regierungsvertreter, daß die Möglichkeit bestehe, sofort $\frac{1}{2}$ Million zur Verfügung zu stellen und an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu verteilen. Es handle sich um die Summe, welche im außerordentlichen Voranschlag eingestellt sei. Der Regierungsvertreter ist ferner der Ansicht, daß diese Summe vorläufig auch dem nötigsten Bedarf genüge. Dem 2. Teil des Antrages, die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Übernahme von weiteren Bürgschaften zu ermächtigen, könne die Regierung nicht beitreten, solange der Landtag über die Aufbringung der weiteren Mittel noch nicht befunden habe.

Aus dem Ausschuss wurde angeregt, den Zinssatz für die Baudarlehen zu ermäßigen, da das Bauen sonst zu teuer käme. Dieser Forderung wurde jedoch widersprochen. Man müsse fordern, daß die Baulustigen selbst eine angemessene Summe für ihren Bau aufbrächten. Andernfalls wäre auch nicht die Gewähr gegeben, daß die Darlehnsnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen würden und die Darlehen pünktlich zurückzahlten. Der Regierungsvertreter hat den Ausschuss ferner, eine Änderung der Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues zu beschließen. Nach erfolgter Aussprache beschloß der Ausschuss, die Beratung hierüber bis zur endgültigen Regelung der Wohnungsbaudarlehen in diesem Jahre zurückzustellen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, den dringlichen selbständigen Antrag des Abgeordneten Dr. Schulte durch die Regierungserklärung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Dr. Schulte.

Anlage 214.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, den Beschluß des Landesauschusses des Landesteils Lübeck vom 29. Ok-

tober 1929, betreffend Erhöhung der Wegesteuer, für ungültig zu erklären, bzw. dem Beschluß die Genehmigung zu versagen.

D o h m.

Unterstützt durch: W e y a n d, Dr. g r. V e i l a g e, A d d i c k s, H a s k a m p, D a n n e m a n n.

Begründung.

Das Finanzausgleichsgesetz verliert mit dem 31. März 1930 seine Gültigkeit (§ 22 des Finanzausgleichsgesetzes). Der Beschluß des Landesauschusses betrifft aber gerade Abgaben,

die in der Zeit nach dem 1. April 1930 erhoben werden sollen. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ist er daher aufzuheben.



Anlage 215.

Bericht

des Ausschusses II zu einer Entschliebung des Landbundes, des Kreishandwerkerbundes und des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine im Landesteil Lübeck und zu dem selbständigen Antrag des Abgeordneten Dohm.

In der Entschliebung, die in den von den oben genannten Organisationen einberufenen großen Versammlungen in Gutin, Bad Schwartau und Ahrensböf einstimmig angenommen wurde, heißt es:

Wir bitten das Staatsministerium, den Beschluß des Landesauschusses wegen Fehlens der landesgesetzlichen Grundlagen (§ 22 des Finanzausgleichsgesetzes) unberzüglich aufzuheben und bitten ferner Staatsministerium und Landtag, von jeglicher weiteren Belastung von Grundbesitz und Gewerbe abzusehen. Der in Frage kommende Beschluß des Landesauschusses vom 29. Oktober 1929 betrifft die Erhöhung der Wegesteuer.

Bei der Beratung dieser Entschliebung mit dem Regierungsvertreter im Ausschuß ging die einmütige Auffassung des Ausschusses wohl dahin, daß das Staatsministerium nicht in der Lage sei, einen Beschluß des Landesauschusses in Gutin aufzuheben, denn zweifellos habe der Landesauschuß das Recht, über gestellte Anträge zu beschließen und dieselben anzunehmen oder abzulehnen. Die weitere Bitte an Staatsministerium und Landtag, von jeglicher weiteren Belastung von Grundbesitz und Gewerbe abzusehen, wird bei Beratung und Festsetzung des Voranschlages ohne weiteres ihre Erledigung finden. Das Ministerium des Innern hat auf die Entschliebung vom 29. Oktober 1929 erst am 16. Januar 1930 nach Auffassung der Petenten eine ausweichende Antwort erteilt. Es führt aus, daß es die Zweckmäßigkeit eines Beschlusses des Landesauschusses nicht nachzuprüfen habe und bezeichnet dann die Entscheidung darüber als nicht zu seiner Kompetenz gehörig. Das ist richtig, aber damit ist doch den betreffenden Organisationen nicht geholfen, die Nachprüfung ist gar nicht gefordert, sondern lediglich gebeten, den Beschluß aufzuheben.

Um nun eine weitere Verhandlung der Angelegenheit möglich zu machen und dieselbe zu einem bestimmten Abschluß zu bringen, fühlte sich der Abgeordnete Dohm veranlaßt, den selbständigen Antrag einzubringen:

Das Staatsministerium wird ersucht, den Beschluß des Landesauschusses vom 29. Oktober 1929, betr. Erhöhung der Wegesteuer, für ungültig zu erklären, bzw. dem Beschluß die Genehmigung zu versagen.

Auch dieser Antrag ist mit dem Regierungsvertreter eingehend beraten. Der Antragsteller, wie auch die Organisationen, welche die bevorstehende Entschliebung gefaßt haben, vertreten den Standpunkt, daß ein Beschluß vom 29. Oktober 1929, welcher sich auf Ausgaben bezieht, die nach dem Finanzausgleichsgesetz erst nach dem 1. April 1930 erhoben werden können, weil das jetzige Finanzausgleichsgesetz am 31. März 1930 seine Gültigkeit verliert, auch nicht gültig sein kann; zum mindesten aber bis dahin völlig in der Luft hängt und nicht ausgeführt werden kann. Das ist aber geschehen, weil das Geld, welches durch diesen Beschluß (Er-

höhung der Wegesteuer) nach dem 1. April einkommen soll, schon jetzt verausgabt ist. Nach Artikel 58 der Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck bedarf dieser Beschluß aber der Genehmigung des Staatsministeriums, denn in dem Absatz 4 des Artikels 58 heißt es:

„Die Einstellung von Ausgaben in den Voranschlag und die Bewilligung von nicht in den Voranschlag aufgenommenen Ausgaben darf nur erfolgen, wenn entweder ihre Deckung durch die Einnahmen als gesichert gelten kann oder eine zu ihrer Deckung beschlossene Anleihe genehmigt ist.“

Keines von beiden ist aber der Fall, und trotzdem ist so verfahren, als ob es der Fall wäre; das Ministerium konnte auch die Genehmigung nicht versagen, weil dieselbe gar nicht eingeholt ist. Wenn auch die Meinungen im Ausschuß verschieden waren, so war der Ausschuß sich doch darin einig, daß ein solcher Zustand zum mindesten sehr unerwünscht und auf die Dauer nicht tragbar sei. Ein Teil des Ausschusses glaubt aber, nicht weiter eingreifen zu können, weil auch ein Beschluß des Landtages in dieser Beziehung für das Ministerium nicht bindend sei. Ein anderer Teil vertritt aber die Auffassung, daß unbedingt etwas geschehen muß, um eine Wiederholung solcher Zustände unmöglich zu machen und stellt deshalb den

Antrag Nr. 1:

Erziehung und Annahme des Antrages Dohm in folgender Fassung:

„Das Staatsministerium wird ersucht, den Vorgängen im Landesteil Lübeck die größte Aufmerksamkeit zu schenken und dafür zu sorgen, daß die Finanzen des Landesteils in Ordnung bleiben, ohne daß die Realsteuern erhöht werden.“

Für diesen Antrag stimmen die Abgeordneten Brendebach, Dr. gr. Veilage, Dannemann, Dohm, Haskamp, Hobbie, Themann und Weyand.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 2:

- I. Die Regierung wird ersucht, den Finanzen des Landesteils Lübeck die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dabei im besonderen zu prüfen, ob die Finanzierung eines weiteren Ausbaues der Straßen des Landesteils nicht ohne weitere Anspannung der Realsteuern erfolgen kann und
- II. den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dohm dadurch für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Die Entschliebung wird für erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dohm.



Anlage 216.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Geschäftsordnung des Landtags dahin abzuändern, daß die Ordnungs-

bestimmungen der Geschäftsordnung für den Reichstag sinngemäß Anwendung finden.

Dannemann.

Unterstützt durch: Dr. gr. Beilage, Dohm, Wehand, Wittje, Brendebach.

Begründung.

Die geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung reichen nicht aus, um die Ordnung während der Verhandlungen aufrechterhalten zu können. Ein einzelner Abgeordneter hat es in der Hand, nach seinem Willen die Verhand-

lungen zu stören und so die Tagung des Landtages zu verlängern. Auch mit Rücksicht auf die hohen Kosten, die durch die lange Dauer der Tagung des Landtages entstehen, ist eine Änderung der Ordnungsbestimmungen dringend erforderlich.

Anlage 217.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Landtages wird wie folgt geändert:

1. „Die §§ 84—87 werden gestrichen und ersetzt durch die §§ 84—91 in folgender Fassung:

§ 84.

Der Präsident kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen und sie und andere Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

§ 85.

Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Er darf es bis nach Erledigung des Gegenstandes bzw. bis nach der Abstimmung über denselben nicht wieder erhalten.

§ 86.

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied bis zu 30 Sitzungstagen von der Teilnahme an den Verhandlungen ausschließen. Für die Zeit bis zum Ablauf der Ausschlussfrist ruht die Berechtigung zum Bezuge der Aufwandsentschädigung und zur Benutzung der Freifahrtkarte.

Das Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Tut es das trotz der Aufforderung des Präsidenten nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben, und das Mitglied zieht sich dadurch ohne weiteres den Ausschluß von weiteren dreißig Sitzungstagen mit den im Absatz 1 bezeichneten Folgen zu.

Der Präsident stellt diese Folgen bei Wiedereröffnung der Sitzung oder bei Beginn der nächsten fest.

Das Mitglied darf während der Dauer der Ausschließung auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

§ 87.

Das Mitglied kann gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluß bis zum nächsten Sitzungstage schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist frühestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Landtag entscheidet ohne Besprechung.

§ 88.

Wenn im Landtage störende Unruhen entstehen, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist alsdann auf eine Stunde unterbrochen.

§ 89.

Der Präsident übt die Polizeigewalt aus im Gebäude des Landtags, insbesondere im Sitzungssaal einschl. der für die Allgemeinheit zugänglichen Zuhörerräume. Der Zutritt zu diesem kann von der Einholung besonderer Eintrittskarten abhängig gemacht werden, über die der Präsident verfügt.

Der Eintritt in den Sitzungssaal der Abgeordneten ist nur denen gestattet, welche durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung oder durch ihren Dienst als Beamte oder Angestellte des Landtags dahin berufen sind. Jeder Abgeordnete hat das Recht, den Präsidenten auf die unbefugte Anwesenheit anderer Personen aufmerksam zu machen.

Der Zutritt zu den übrigen Räumen kann Nichtmitgliedern vom Präsidenten untersagt werden.



§ 90.

Wer auf den Zuhörertribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden.

Der Präsident kann eine Zuhörertribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.“

2. Die §§ 88—92 der Geschäftsordnung erhalten die Nummern 91—95.

Dannemann.

Unterstützt durch: Schmidt, Brendebach, Weyand, Dr. gr. Beilage, Röder, Albers.

Anlage 218.

Bericht

des Vertrauensmänner-Ausschusses zum selbständigen Antrag Dannemann, betreffend Änderung der Geschäftsordnung.

Der Antragsteller unterbreitet dem Landtage eine Abschrift der Paragraphen 89—93 der Geschäftsordnung des Reichstags und wünscht ihre Einfügung in die Geschäftsordnung des Landtages als §§ 84—88, weil seines Erachtens die bestehenden Bestimmungen nicht ausreichen, die Ordnung in den Landtagsitzungen aufrechtzuerhalten. Weiter will der Antragsteller eine Klarstellung darüber herbeiführen, wie weit die Polizeigewalt — das Hausrecht — des Landtagspräsidenten reicht, und entsprechende Vorschriften als §§ 89 und 90 der Geschäftsordnung einfügen.

Die Beratung im Ausschuss ergab, daß die Mehrheit desselben geneigt war, die Ordnungsbestimmungen der Geschäftsordnung zu erweitern und zu verschärfen. Eine Minderheit lehnt jede Verschärfung derselben als nicht erforderlich ab.

Im einzelnen wurde erwogen, ob eine Textänderung in dem Umfange zweckmäßig und erforderlich ist, wie sie der Antragsteller vorschlägt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die §§ 84 Abs. 1 und 85 der bestehenden Geschäftsordnung sinngemäß der vorgeschlagenen neuen Fassung entsprechen, und daß der bestehende § 84 Abs. 2 den empfohlenen § 87 aufwiegt. Ebenso entspricht der vorgelegte § 88 sinngemäß dem bestehenden § 87.

Der Ausschuss beschränkte sich daher darauf, nur die Einfügung einiger neuer Paragraphen als § 85a, 87a und 87b vorzuschlagen, die er in Anlehnung an die im Antrage enthaltenen §§ 86, 89 und 90 wie folgt formuliert hat:

§ 85a.

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied von der Teilnahme an den Verhandlungen ausschließen und zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern. Das Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Tut es dies trotz der Aufforderung des Präsidenten nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben, und das Mitglied zieht sich dadurch ohne weiteres den Ausschluß von den Landtagsverhandlungen (Voll- und Ausschusssitzungen) für 3 Tage zu. Der Ausschlossene hat das Recht, eine sofortige Entscheidung des

Landtags herbeizuführen. Der Landtag entscheidet ohne Besprechung.

Für die Zeit des Ausschlusses ruht die Berechtigung zum Bezuge der Aufwandsentschädigung.

Die vorgeschlagenen §§ 89 und 90 werden mit folgendem Wortlaut als §§ 87a und 87b übernommen:

§ 87a.

Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus, insbesondere im Sitzungssaal und den Zuhörerräumen. Der Zutritt zu diesen kann von der Einholung besonderer Eintrittskarten abhängig gemacht werden, über die der Präsident verfügt.

§ 87b.

Wer auf der Zuhörertribüne Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann eine Zuhörertribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

Redaktionell bedarf es außerdem einer Änderung des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung, wo die Einfügung: (§§ 84 bis 87) in (§§ 84—87b) zu ändern ist.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Eichler und Müller, beantragen

Antrag Nr. 1:

Ablehnung der vorstehenden Vorschläge.

Die Mehrheit beantragt

Antrag Nr. 2:

Annahme der vorstehenden Vorschläge als § 85a, 87a und 87b der Geschäftsordnung, sowie der genannten redaktionellen Änderung des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

Der Antrag Dannemann wird durch die Beschlussfassung für erledigt erklärt.

Der Abgeordnete Lehmkuhl enthielt sich der Abstimmung.

Namens des Vertrauensmänner-Ausschusses.

Der Berichterstatter:

Schröder.



Anlage 219.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Verfügung des Ministeriums vom 7. April 1922, wonach Schulverfäumnisse am 1. Mai gemäß den

allgemeinen Vorschriften zu bestrafen sind, insoweit abzuändern, daß in Zukunft vorher gestellten Anträgen auf Befreiung vom Schulbesuch zu entsprechen ist.

Krause.

Unterstützt durch: Hagstedt, Schömer, Brodek, Jacobs, Lahmann.

Anlage 220.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Krause, betreffend Maifeier.

Der Antrag wurde mit dem Regierungsvertreter beraten, und es wurde die Frage gestellt, wie die Angelegenheit in den andern Ländern geregelt sei.

Der Regierungsvertreter gab folgende Auskunft:

Das gleiche Verfahren, wie es in Oldenburg durch die Verfügung vom 7. 4. 1922 angeordnet worden ist, besteht in Bayern. Die Regelung, die der Antrag Krause erstrebt, besteht in Preußen, Baden, Hessen, Anhalt und Bremen und in Mecklenburg-Schwerin und Lippe mit der Einschränkung, daß ersteres von 11 Uhr, letzteres von 10 Uhr vormittags an beurlaubt. In Thüringen gilt der 1. Mai als hoher Feiertag der Gemeinschaft der proletarischen Freidenker. Die Kinder von Angehörigen dieser Gemeinschaft werden daher an diesem Tage auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten vom Unterricht befreit.

In Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Hamburg und Lübeck ist der 1. Mai gesetzlicher Feiertag, also schulfrei.

Für Mecklenburg-Schwerin hat bisher keine Veranlassung vorgelegen, Bestimmungen in der Sache zu treffen.

Sachsen und Württemberg haben bisher nicht geantwortet.

Der Regierungsvertreter führte ferner aus, daß das Staatsministerium an seiner bisherigen Stellungnahme, die durch Beschlüsse zweier Landtage — unter der

Ministerpräsidentenschaft Lanzen und unter dem Beamtenministerium — bestätigt sei, festhalte. Es seien auch die vier Oberschulbehörden zu dem Antrag Krause gehört worden; sie hätten sich ebenfalls für die Ablehnung des Antrages Krause ausgesprochen, weil die Politik aus der Schule ferngehalten werden müsse.

Eine Minderheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß die Beordnung wie in dem benachbarten Preußen auch für Oldenburg angemessen sei, zumal die Maifeier für große Bevölkerungskreise eine ideelle Bedeutung habe. Aus Gründen der Toleranz dürfe man die Lebensanschauung dieses Bevölkerungsteils nicht ignorieren.

Diese Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg, stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des selbständigen Antrages Krause.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dr. gr. Veilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Hasckamp, Hobbie, Sante, Themann, Weyand, Wittje, billigt die Stellungnahme des Staatsministeriums und stellt den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des selbständigen Antrages Krause.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Jacobs.

